

Satzung

Fischereiverein Vierkirchen

Stand: Februar 2016



Fischereiverein Vierkirchen e.V.
85256 Vierkirchen, Am Bauhof 4
www.fischereiverein-vierkirchen.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	1
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Vereinsmittel	2
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Sitzungsniederschriften	4
§ 8 Geschäftsjahr	5
§ 9 Auflösung des Vereins	5



Satzung des Fischereiverein Vierkirchen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Fischereiverein Vierkirchen e.V.

85256 Vierkirchen

§ 2 Zweck des Vereins

- Hege und Pflege möglichst umweltbelastender, artenreichen Fischgewässer
- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Anpachtung von Weihern und Fließgewässern
 - Belehrung und Unterweisung von Erwachsenen und Jugendlichen über Flora und Fauna in heimischen Gewässern
 - Förderung der Jugend
 - Förderung des Wasserschutzes und der Landschaftspflege im Sinne Bundesartenschutzgesetzes, der Wasserschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (3.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (3.2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3.3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Jugendliche Mitglieder
- Aktive Sportfischer
- Passive, fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder (vom Vorstand ernannt – beitragsfrei)

- (4.1) Es kann jede natürliche Person Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (4.2) Der Eintritt erfolgt durch Abgabe der persönlichen Daten und einer Bankvollmacht für den Einzug der Beiträge.
- (4.3) Mit den Mitgliedsbeiträgen sorgt der Verein für den Unterhalt der angepachteten Gewässer.
- (4.4) Die Mitgliedsbeiträge der einzelnen Gruppen werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (4.5) Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter als gesetzlicher Vertreter Mitglied des Vereins sein.
- (4.6) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied oder der gesetzliche Vertreter den Austritt 3 Monate zum Geschäftsjahresende schriftlich dem Vorstand bekannt gibt. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
- (4.7) Über einen Ausschluss wegen vereinschädigen Verhalten oder Beitragsverzug entscheidet die Vorstandschaft.
- (4.8) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Schadensansprüche an den Verein sind ausgeschlossen.

§ 5 Vereinsmittel

- (5.1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5.2) Mitglieder erhalten für ehrenamtliche Tätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5.3) Der Verein trägt alle im Geschäftsablauf entstehenden Kosten.
- (5.4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vierkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Organe des Vereins

(6.1) Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind

(6.1.1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- 1. Kassier

(6.1.2) Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sind der

- 1. Vorsitzende der
- 2. Vorsitzende, sowie der
- 1. Kassier

jeweils einzelvertretungsbefugt.

(6.2) Mitgliederversammlung

(6.2.1) Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter. Sie sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

(6.2.2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr im Rahmen einer Jahreshauptversammlung einberufen.

(6.2.3) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen einzuladen.

(6.2.4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

(6.2.5) Die Mitgliederversammlung

- wählt alle drei Jahre die Vorstandschaft
- entlastet den Vorstand
- genehmigt die Geschäftsberichte
- genehmigt die Mitgliedsbeiträge
- genehmigt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder eventuelle Satzungsänderungen.

(6.2.6) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung

- für den Zeitraum von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt
- Auf Antrag wird geheim gewählt
- Die Wiederwahl ist zulässig
- Auch nach Ablauf der 3-Jahresfrist bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

(6.2.7) Die Vorstandschaft ist berechtigt, Ausgaben für unvorhersehbare und unplanbare Maßnahmen bis zur Höhe von 2.000 € zu tätigen.

Hiervon ausgenommen sind vorhersehbare Vereinsausgaben wie:

- Besatzmaßnahmen
- Pachtzahlungen
- Festivitäten und Veranstaltungen

(6.2.8) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt auf Handzeichen. Auf Antrag wird schriftlich abgestimmt.

(6.2.9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Entscheidungen der Vorstandschaft übergeordnet.

(6.2.10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der 1. Vorsitzende oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(6.3) Kontrollorgan – Kassenprüfer

Vor der Jahreshauptversammlung ist die Kasse durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist zu protokollieren.

§ 7 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen bzw. Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen. Die protokollierten Beschlüsse werden durch die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers bestätigt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei der Jahreshauptversammlung wird der Geschäftsbericht bekannt gegeben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann, bei Anwesenheit von mehr als 50% der Mitglieder mit 2/3-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Ist dies mangels anwesender Mitglieder nicht möglich, so entscheidet in eine zweiten, diesbezüglichen Mitgliederversammlung die 2/3-Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder.

Ein Beauftragter der Mitgliederversammlung liquidiert das Vereinseigentum und übergibt den Erlös der Gemeinde Vierkirchen.

Die Satzung wurde bei Amtsgericht München unter der Register-Nr. VR 20644 eingetragen.

Vierkirchen, den 19.02.2016